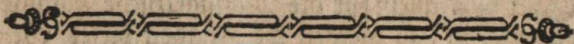


die Jura: und ein anderer die Philosophie wiederholet. Sie stehen unter einem Hofmeister, und sind An. 1755. auf obgedachte Zahl vermehret worden.



Das XIX. Capitel.

Von noch andern milden Stiftungen.

§. I.

Es sind noch andere löbliche Stiftungen, die von dem Unter-Oesterreichischen Landmarschallischen Gericht abhängen, und theils von diesem hohen Tribunal und denen Herren Landständen selbst, theils von andern Wohlthätern der Armuth zur Beyhülfe eingeführet worden. Die erste aus solchen hat dieses Hochlöbliche Collegium 1712. zum Nutzen 6. adelicher Fräulein, derer 3. von Eltern des Herrn Standes, und 3. des Ritterstandes geböhren seyn müssen, errichtet, wovon zwo der Herrenstand, zwo der Ritterstand, und zwo der Prälatenstand präsentiret. Sie genießten aber diese Stiftung nicht länger als 3. Jahre, und zwar im Kloster der Englischen Fräulein zu St. Pölten, allwo sie in allen, ihnen anständigen Uebungen und Frauenzimmer=Arbeiten unterwiesen werden.

§. II.

§. II.

Die Kirchbergische Stiftung rühret her von der Frauen Francisca Polixena, einer Freyin von Cineschal und Ehegemahlin des Freyherrn von Kirchberg, von welchem das Stift den Titel führet. Dieß ist 1714. für 6. junge Cavaliers des höhern Adels errichtet worden. Sie stehen unter der Aufsicht eines Hofmeisters, den die löblichen Herren Landstände setzen, der sie in christlichen und andern dem Adel wohlständigen Tugenden sorgfältigst unterweist.

§. III.

Das Herbersteinische Stift erkennet für ihre Stifterin die Frau Catharina Barbara Gräfin von Herberstein, geborne Baronesin von Wertema, die zum Fond 260000. Gulden angelegt, aus welchem jährlichen Einkommen 12. arme Fräulein unterhalten werden, und jede jährlich 500. Gulden zu geniessen haben sollte. Aus wichtigen Ursachen kam diese Stiftung nicht ehe als im Jahr 1722. zur gänzlichen Richtigkeit, und ward dahero das Capital mehrere Jahre hindurch solchergestalt vermehret, daß nunmehr 24. arme Fräulein besagte Gutthat der gottseeligen Frauen Stifterin geniessen. Aus diesen Stift-Fräulein müssen 12. solche seyn, deren Ahnen schon zu vorigen Zeiten, und 12. deren Voreltern wenigstens zu neuern Zeiten der Landmannschaft von Unter-Oesterreich einverleibet

bet gewesen. Dieser Stiftung werden sie fähig vom 10ten bis ins 14te Jahr ihres Alters, und wird hauptsächlich ein tugendhaftes und unsträfliches Leben von ihnen erfordert. Es stehet ihnen frey, in Hof-Diensten zu stehen, oder in einem Kloster, auch allenfalls bey ihren Befreunden zu wohnen. Und im Fall eine in den geistlichen Stand tritt, oder sich verhehliget, kan sie die Stiftung noch 3. Jahre lang genießen.

§. IV.

Das Kielmanische Stift hat Herr Johann Baptist Kielmann Freyherr von Kielmannsegg 1641. für einen oder mehrere Jünglinge aus seiner Familie, so die Catholische Religion anzunehmen sich entschliessen wollen, gestiftet, welcher oder welche, so lang sie studieren, jährlich zu ihrer Unterhaltung 150. Gulden nach der Willensmeynung des Herrn Stifters zu empfangen haben.

§. V.

Unter den vornehmern ist auch die Teuffenbachische Stiftung, die der Freyherr von Teuffenbach 1654. zum Nutzen der Gefangenen bey den Türken, der dürftigen Hausarmen und armen Mägdelein solchergestalten gestiftet, daß die Einkünfte seiner Stiftung das erste Jahr zur Erlösung 5 gefangener Christen bey den Türken: das andere Jahr aber darauf für 66. Hausarme, auf jeden 15. Gulden sollen

len verwendet werden, gegen die Verbindlichkeit, alle hohe Festtage unsers Herrn und der seeligsten Mutter Gottes einige gute Werke zu verrichten. Das dritte Jahr geniessen dieser Foundation 25. arme Catholische Mägdlein und Waisen, armer und ehrlicher Eltern Kinder, die, wenn sie sich verheyrathen, 30. Gulden zum Heyrath-Gut, und 10. Gulden zur Haus-Einrichtung bekommen. Alsdann wird das Einkommen wieder auf die Gefangenen, und also weiter fort in der Ordnung verwendet.

§. VI.

Nicht weniger denkwürdig sind die Viechterische und Wisendische Stiftungen, die 1725. von der Frau Anna Maria Viechterin, einer gebornen Freyin von Grueb errichtet worden. Sie ist für solche arme Kinder und Waisen, deren Eltern so arm, daß sie ihre Kinder kümmerlich ernähren können, bestimmt, mit absonderlichen Bedacht auf diejenigen Waisen und arme Kinder, deren Eltern aus dem Kezerthum sich zum Catholischen Glauben begeben. Dieser Stiftung sind fähig die Kleinen vom dritten bis ins 18te Jahr ihres Alters. Jedes empfängt jährlich für Kost und Unterhaltung 100. Gulden, wo sie sich immer befinden, und ist ihnen keine eigene Wohnung angewiesen. Es werden bis 150. dergleichen Stifftkinder gezehlet, die diese Viechterische Gutthat geniessen. Sie wird annebens die Wisendische Stiftung ge-

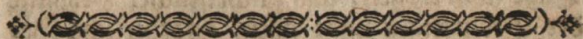
nennt, weil Herr von Wisendo, der Frau Stif-
terin Stiefvater, ein grosses Vermögen hiezu
beygetragen. Wenn ein Jüngling dieser Stif-
tung in einen geistlichen Orden gehet, werden
ihm nach dem 18ten Jahr seines Alters 100 fl.
beygelegt: dieß geschiehet auch mit denen Mäg-
lein, wenn sie ins Kloster gehen, oder sich verhey-
rathen.

§. VII.

Allen diesen wird noch beygesetzt die Schlu-
gische Foundation, die von einem geistlichen
Herrn Schluga, Seelsorgern auf einer Kai-
serlichen Pfarr, für 6. Krainerische Knaben ge-
macht worden. Und wie nun über diese mil-
de Stiftungen die löbl. N. D. Herren Land-
stände die Oberaufsicht tragen; also sind noch
32. andere dergleichen, welche bey der löblich-
wienerischen Universität für arme Studenten
aus verschiedenen Nationen; wie auch für ar-
me Mäglein, und Töchter der Mitglieder die-
ser hohen Schule, für Dienstbothen, so bey ei-
nem Membro Universitatis gedienet, und sich
vereheliget, sich befinden, die ins besondere ihre
vorgesezten Superintendentes und Curatores
aus den akademischen Mitgliedern, so geistlich-als
weltlichen Standes, und meistens von Doctors-
Würden haben, deren abgelegte Rechnungen
von denen Herren Commissariis aufgenommen,
und darüber die Berichte einem Hochwürdi-
gen Consistorio der Universität erstattet werden.

Die

Die weitere Nachricht von diesen Stiftungen ist in dem wienerischen Staats-Kalender, oder sogenannten Hoffchematismus zu finden.



Das XX. Capitel.

Von Spitalern in und vor der Stadt.

Vom Kaiserl. Königl. Militair-Invaliden-
und grossen Armenhaus in der
Alsergasse.



§. I.

Sofern in der Welt ein Ort zu finden ist, allwo aus Menschenliebe erforderliche Sorge für die Arme, Kranke, alte Leute, Invaliden, und verwaisete Personen getragen, und jedermann nach Bedürfnis versorget wird, so kann dießfalls Wien mit billigen Rechte gerühmet werden, dieweil von neuern Zeiten her weit mehr Spitäler und Versorgungs-Häuser der Armen und Waisen aufgekommen, als vorhin sich haben finden lassen. Wenn der jüdische Fürst Hyrcanus vieler Gebäude wegen, die er zum Unterkommen der Armen, der Waisen, Kranken und Nothleidenden aufgeföhret, sich grosses Lob erworben, so verdienen ein gleiches